Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 9. Dienstags, den 30. Januar 1838.

Gesetzgebung.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 2s Stück vom Jahre 1838, enthält folgende

Verordnung
zu Publication des zu Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck unterm 9. Nov. 1837 gefaßten Bundesbeschlusses; vom 4. Jan. 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verkünden hiermit, daß zu Aufstellung gleichförmiger Grundsätze über den Nachdruck in der 31. Bundestagssitzung unterm 9. Novbr. vorigen Jahres Folgendes beschlossen worden ist:

(Hier folgt der bereits bekannte Bundestagsbeschluß:)

Wir haben nach §. 89 der Verfassungsurkunde die Publication dieses Beschlusses verfügt, und haben sich alle Unsere Behörden auch in soweit danach zu achten, als darin Bestimmungen getroffen worden sind, welche nicht schon in den hiesigen Landesgesetzen begründet sind; wogegen es bei diesen, insofern sie dem Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geisteswerken in Beziehung auf die Zeitfrist oder sonst einen noch ausgedehnteren Rechtsschutz gewähren, als durch vorstehenden Bundesbeschluß geschieht, sein unverändertes Bewenden behält.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 4. Januar 1838.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

P. J. Schalbacher in Wien.
(Schluß.)

„Mehre Deutsche und Ungarische adelige Häuser zogen ihn an sich. Man muß wahrhaft darüber erstaunen, daß ein Mann, der seine wissenschaftliche Bildung nur sich selbst verdankte, stets eingeschränkt durch die zahlreichen Pflichten, welche ihm die verschiedenen Stellungen auferlegten, in denen er sich nach und nach befand, dahin gelangte (um hier unter seinen vielfachen Kenntnissen nur die Sprachen zu erwähnen) Hebräisch, Französisch, Italienisch, Englisch und Neugriechisch zu sprechen, und das Griechische, Lateinische, Arabische und Persische geläufig zu übersetzen.

„Schalbacher bemerkte bald, daß seine Kenntnisse ihm erlaubten, nach etwas Höherem als Ertheilung von Privatunterricht zu streben. Er verließ jetzt (1798) eine Laufbahn, die ihn seit 18 Jahren auf einer niedern Stufe in der bürgerlichen Gesellschaft festgehalten hatte. Ein kaufmännisches Geschäft, das in Zusammenhang mit seiner Neigung für die Studien stand, winkte ihm, und mit Hülfe einer ersparten Summe eröffnete er auf der Freiung in Wien eine antiquarische Buchhandlung, welche bald der Zusammenkunftsort der Liebhaber guter Holländischer, Deutscher und Englischer Ausgaben der alten Classiker, sowie der bessern Deutschen Literatur wurde. Sein Unternehmen hatte somit in kurzer Zeit glücklichen Erfolg, und ungeachtet der Hindernisse, welche der jüdische Glaube ihm in den Weg legte, verschaffte er sich hinlängliche Unterstützung. Später wollten einige der vornehmsten Männer, die großen Antheil an unserm Antiquar nahmen, daß er als Buchhändler in Wien, wo die Landesbehörde sonst nur sehr